

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bcc9eed7-e0d0-3272-9728-b839cbc31fe9>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 7 BBergG - Erlaubnis

(1) <sup>1</sup>Die Erlaubnis gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten Feld (Erlaubnisfeld)

1. die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen,
2. bei planmäßiger Aufsuchung notwendigerweise zu lösende oder freizusetzende Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,
3. die Einrichtungen im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Nr. 3](#) zu errichten und zu betreiben, die zur Aufsuchung der Bodenschätze und zur Durchführung der damit nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2](#) im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlich sind.

<sup>2</sup>Bei einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung gilt Satz 1 mit den sich aus [§ 4 Abs. 1 Satz 2](#) ergebenden Einschränkungen.

(2) Eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken schließt die Erteilung einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung sowie einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken, eine Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung die Erteilung einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld nicht aus.

